

Verbandsmitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **14 (1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verbandsmitteilungen

Der Vorentwurf zum neuen Bundesgesetz über den Strassenverkehr ist da

Am 12. Februar 1952 ist uns der Vorentwurf und Bericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über den Strassenverkehr zugestellt worden.

Im Bericht stellt das genannte Departement u. a. folgendes fest:

«Der Vorentwurf zum revidierten Motorfahrzeuggesetz (MFG) ist eine **Diskussionsgrundlage**. Es ist bei der Ausarbeitung namentlich darauf geachtet worden, dass die zu diskutierenden Hauptprobleme möglichst alle berührt werden. Vollständigkeit ist hier aber unmöglich. Auf einige Fragen und Postulate, die im Vorentwurf keinen Niederschlag fanden, wird in diesem Bericht noch hingewiesen werden.

Es handelt sich um einen Diskussionsentwurf auch in dem Sinne, dass wir uns nicht an seinen Inhalt binden, die gewählte Lösung nicht als unsere endgültigen Vorschläge betrachten, sondern uns eigene Abänderungsanträge vorbehalten. Einige der aufgeworfenen Probleme bedürfen noch weiterer Klärung; auch lässt sich die Tragweite einzelner Bestimmungen nicht immer genügend voraussehen; schliesslich gibt es eine Reihe von Fragen, namentlich im Titel über Haftpflicht und Versicherung, die je nach der zugrundegelegten Auffassung so oder anders gelöst werden können, wobei sich über die richtige Auffassung in guten Treuen streiten lässt. Die zutreffende Lösung kann da erst bestimmt werden, nachdem die Diskussion stattgefunden hat.»

Ueber den Landwirtschaftstraktor ist an drei Stellen die Rede. So lautet beispielsweise Art. 25, Ziff. 3:

«Der Bundesrat **k a n n** Fahrzeuge, die trotz motorischen Antrieben weitgehende Merkmale nicht-motorischer Fahrzeugarten aufweisen, ferner Militärmotorfahrzeuge und Motorfahrzeuge, die im Dienst des Militärs verwendet werden, sowie **L a n d w i r t s c h a f t s - t r a k t o r e n**, Arbeitsmaschinen, Motorkarren und die Anhänger an diese Fahrzeuge, sowie die Führer dieser Fahrzeuge ganz oder teilweise von den Vorschriften des Gesetzes **a u s - n e h m e n**.»

Im Gesetz vom 15. März 1932 lautet Ziff. n des Art. 69:

«Der Bundesrat **w i r d** landwirtschaftliche Traktoren und andere durch mechanische Kraft bewegte Fahrzeuge von den Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise **a u s - n e h m e n**, sofern deren Höchstgeschwindigkeit und Verwendung auf der öffentlichen Strasse eine beschränkte ist.»

Der wesentliche Unterschied besteht in den Worten «**w i r d**» und «**k a n n**». Das ist noch nicht besonders tragisch. Ausschlaggebend ist die Einstellung der Behörden und der Strassenbenützer, resp. ihrer Organisationen, zum Landwirtschaftstraktor. Nach dieser Einstellung wird die Vollziehungsverordnung zum neuen Bundesgesetz ausfallen.

Im Kommentar zum zitierten Abs. 3 des Art. 25 äussert sich das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wie folgt:

GRUNDER - Einachs - Traktor

ein Spitzenprodukt im Landmaschinenbau !

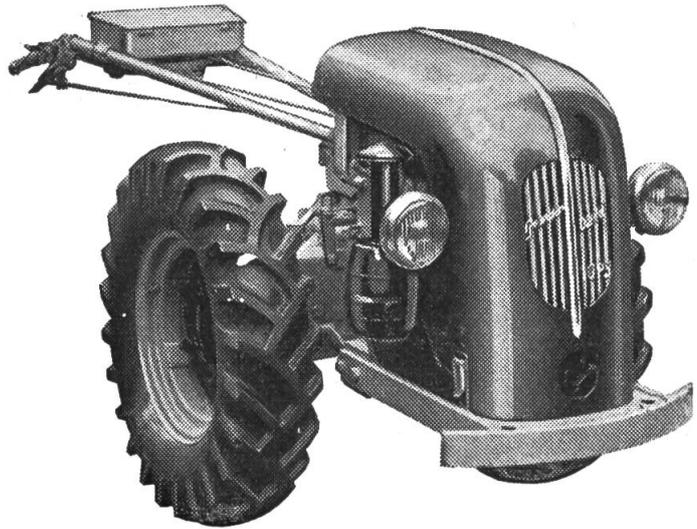
Grösste Wirtschaftlichkeit !
Leistungsfähig bei jeder
Arbeit !

Vielseitig verwendbar mit
den bekannten und be-
währten Anbaugeräten !

In Tausenden von Exem-
plaren in der Praxis erprobt
und bewährt !

GRUNDER-Einachstraktoren
erhältlich mit den bekann-
ten 8 und 10 PS Benzin/
Petrol-Motoren oder mit
dem erprobten

10 PS DIESEL-Motor
mit und ohne Differential
und Sperre.



GRUNDER, der erste und bisher einzige vom IMA in Brugg (Schweiz. Bauern-
verband) geprüfte und anerkannte **Einachs-Traktor !**

Demonstrationen auf präparierten Versuchsfeldern mögen interessant sein —
doch nur eine unverbindliche Vorführung unseres Einachs-Traktors **auf Ihrem
eigenen Grund und Boden wird Sie überzeugen !**

Verlangen Sie heute noch unsere Gratisprospekte !

Tel. 061 / 8 14 66

Grunder
& CO. AG.

MASCHINENFABRIK BINNINGEN / BASEL

«Art. 25, Abs. 3, ermöglicht weiterhin eine Sonderbehandlung der Landwirtschaftstraktoren. Es wird jedoch noch abzuklären sein, ob diese Fahrzeuge auch in Zukunft so stark privilegiert werden können wie bisher. Die Frage ist deswegen kompliziert, weil zahlreiche hinsichtlich Bau und Verwendung verschiedene Typen von Landwirtschaftstraktoren und motorisierten landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen bestehen und immer wieder neuartige hinzukommen. In technischer Hinsicht werden diese Fahrzeuge — ähnlich wie motorisierte Arbeitsmaschinen anderer Art — immer besonders betrachtet werden müssen; es können an sie nicht in allen Teilen die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an andere Motorwagen und insbesondere an die gewerblichen Traktoren. Ob die weitem, den Landwirtschaftstraktoren bis jetzt zukommenden Privilegien (keine eidgenössisch vorgeschriebene Fahrzeug- und Führerprüfungen, Ausweise und Kontrollschilder, Haftpflicht nur nach

Obligationenrecht und keine obligatorische Versicherung) bestehen bleiben können, wird näher geprüft werden müssen. Kontrollschilder und Ausweise für die Anhänger an solchen Fahrzeugen fallen wohl ausser Betracht. Fahrzeugprüfung, Fahrzeugausweis und Kontrollschilder für Landwirtschaftstraktoren selbst sind dagegen von den meisten Kantonen bereits eingeführt worden und müssen in Zukunft wohl bundesrechtlich vorgeschrieben werden. Die Hauptfrage wird sein, ob die Führer dieser Fahrzeuge eine Prüfung bestehen sollen und einen Ausweis haben müssen. Die Bejahung dieser Frage könnte unter Umständen zum Verzicht auf die Geschwindigkeitsbeschränkung bei Landwirtschaftstraktoren führen (bisher 20 km/st.), eine Beschränkung deren Einhaltung sehr mangelhaft und deren Durchsetzung mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Wird dagegen der Führerausweis für Landwirtschaftstraktoren nicht eingeführt, so muss zum mindesten ein bestimmtes Minimalalter für die Führer solcher Traktoren vorgesehen werden:»

Das ist eine vorsichtige Sprache. Sie soll uns veranlassen, besonders auf der Hut zu sein und unsere Reihen noch enger zu schliessen. Jedes Mitglied mache es sich daher zur Pflicht, im Monat März 1952 einen persönlichen Beitrag an die Wahrung der Sonderstellung des Landtraktors in der kommenden Strassenverkehrsgesetzgebung zu leisten, indem es wenigstens ein Mitglied wirbt oder der Sektionskasse einen Sonderbeitrag (MFG-Fonds) überweist.

Der Geschäftsausschuss wird auf die wichtige Angelegenheit der Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors im neuen MFG noch gelegentlich zurückkommen. Für heute möchte er sich eines weiteren Kommentars enthalten.

Brugg, den 12. Februar 1952.

Der Geschäftsausschuss.

Mit vereinten Kräften

setzten die Sektionen beider Basel und Baselland seit dem 16. Februar 1952 ihre rege Tätigkeit fort und zwar unter der Bezeichnung **«Traktorverband Beider Basel und Umgebung»**.

Dieser erfreuliche Beschluss wurde am 16. Februar zuerst von den Generalversammlungen beider früherer Sektionen gefasst und anschliessend von der Plenarversammlung beider Verbände.

Der Geschäftsausschuss dankt den Vorstandsmitgliedern beider früherer Sektionen sowie den einzelnen Mitgliedern für dieses Verständigungswerk. Möge es ein gutes Omen sein für unsere Bemühungen um die Sonderstellung des langsamfahrenden Landwirtschaftstraktors im kommenden Strassenverkehrsgesetz.

Präsident der neuen Sektion Beider Basel und Umgebung ist Herr S. Wüthrich, Reigoldswil und Geschäftsführer Herr E. Fricker, Amselstr. 25, Liestal.

Leider scheidet der Präsident der früheren Sektion Beider Basel, Herr H. Gerber, Rothaus, Schweizerhalle, nun aus dem Zentralvorstand aus. Trennen müssen wir uns ebenfalls vom demissionierenden Geschäftsführer der ehemaligen Sektion Beider Basel, Herr F. Hafner, Augst. Beiden sprechen wir für ihre bisherige Tätigkeit unsern aufrichtigen Dank aus.

Der neuen starken Sektion wünschen wir den gleichen Erfolg und Aufstieg wie den «Eltern». Mit enand got's besser!
Z. S.

Mach es wie der Röbi...

Lieber Peter,
Besten Dank für Deine guten Ratschläge! Nach-
dem ich nochmals alles reiflich überlegt hatte,
habe ich mir nun einen VEVEY angechafft und-
bin begeistert! Dieser Traktor entspricht
wirklich in allen Teilen meinen Wünschen.
Nochmals recht herzlichen Dank und beste Grüsse.

Röbi

*...mit **VEVEY** fährst Du gut!*

1433 d



Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey S.A.

Wir gratulieren

der Sektion Bern zu ihrem 25jährigen Bestehen, das anlässlich der Generalversammlung vom 4. März 1952 gefeiert wird.

Möge diesem starken Verband im zweiten Vierteljahrhundert der gleiche Erfolg beschieden sein wie bis anhin.

Wir benützen die Gelegenheit, um den HH. M. Kästli, Präsident, und E. Christen, Geschäftsführer, sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern für ihre langjährige treue und gewissenhafte Mitarbeit aufrichtig zu danken. Einige unter ihnen haben Freuden und Leiden des Verbandes volle 25 Jahre geteilt. Danken möchten wir aber auch den Einzelmitgliedern für ihre Treue und das rege Interesse, das sie unserer Sache gegenüber an den Tag legen. Auch unter ihnen hat es noch viele bewährte Kämpfer aus der ersten Zeit.

Z. S.

Der Zentralvorstand

tagte am 5. Februar 1952 zum 60. Mal in Zürich. Wir werden auf diese zum Teil sehr wichtigen Verhandlungen (reduzierter Benzinzollansatz) in der nächsten Nummer zurückkommen.

Z. S.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG)

teilt mit: «Zu unserem Bedauern sehen wir uns gezwungen, Ihnen mitzuteilen, dass die für dieses Jahr vorgesehene

42. Wander-Ausstellung

unserer Gesellschaft in München, vom 18.—25. Mai, infolge der starken Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Bundesrepublik  **nicht stattfinden kann**. Auch die für Mannheim geplante Ersatzveranstaltung musste aus dem gleichen Grunde abgesagt werden.

Die 42. Wanderausstellung der DLG findet daher erst im nächsten Jahr in der Zeit vom 31. Mai — 7. Juni 1953 in Köln am Rhein statt.»



Reparaturen
aller Marken (inkl. Hürlimann-Spezialbatterien) rasch, billig und mit Garantie.

Neueinbau
kurzfristig und Fr. 20.— bis Fr. 40.— billiger als eine neue Batterie (alter Kasten wird elektrisch geprüft und mit neuen Zellen versehen).
12 Monate Garantie. Leihbatterien gratis.

Neue Auto-Batterien ab Lager
Verlangen Sie bitte unverbindliche Offerte

W. Werder & Co., Accumulatorenbau, Boswil (AG)
Tel. 057/8 11 78 Service Oerlikon, Tel. 057/8 11 78

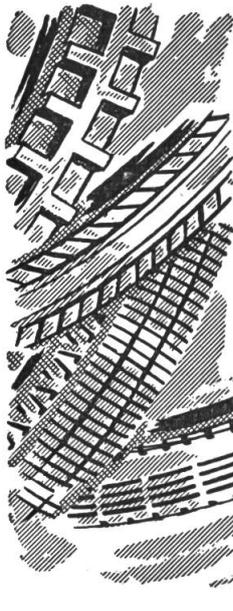


**Traktorenpetrol
White Spirit
Dieselgasöl
Benzin**



Erstklassige Schmieröle für sämtliche Motoren

Metzger & Cie. AG., Buchs st. G. Tel. (085) 6 13 33



**Traktorreifen
aller Grössen können
heute wieder neu
aufgummiert werden.**

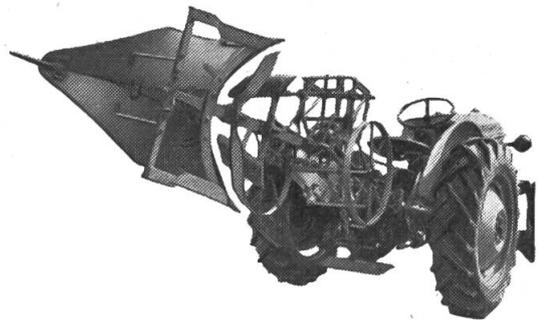
30 verschiedene Profile.
Verlangen Sie Offerte unter
Angabe der Pneu-Grösse.



VULKANISIERANSTALT SUHR

BEI AARAU TELEFON 064 2 28 67

Für **Ford- und Ferguson-Traktorbesitzer**
der einfachste



Anbaupflug System Schär

Jeder gute, gewöhnliche Selbsthalterpflug kann zu einem Anbaupflug für Traktorzug umgebaut werden, der gegenüber den bisherigen, festen Anbaupflügen **bedeutende Vorteile** aufweist. Bei vorhandener Traktorhydraulik geringe Kosten. Tadellose Ackerarbeit. Pflug geht sofort auf vollen Tiefgang, bedeutend besseres Einregulieren des Pfluges. Montagen und Demontage in **weniger als einer Minute**. Zu den gleichen Traktormarken liefern wir

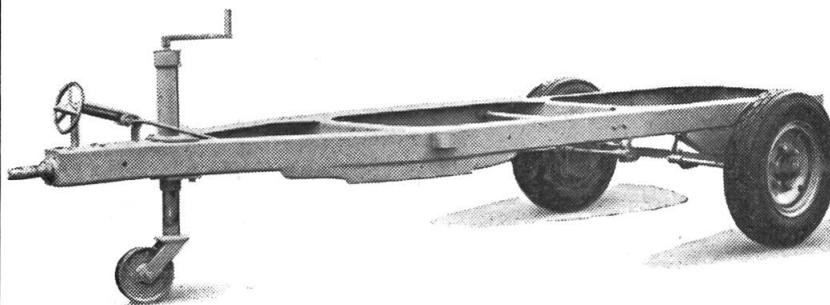
**Anbau-Ackereggen
Zapfwellen-Kartoffelgraber**

Einfachste Montage. Sehr günstig im Preis. Weitere unverbindliche Auskunft und Offerte durch

Bärtschi & Co., Ufhusen/LU

Ackerbaugeräte

Telephon (045) 5 38 54



**Vor der Anschaffung
von Anhängern**

- Anhänger - Achsen in jeder Stärke
- Stützrollen (Staubfreie Präzisionsausführung)
- Auflaufbremsen und gefederte Zugschrauben

STURA A.-G. UESSLINGEN (Frauenfeld)

Telephon (054) 9 31 68

Verlangen Sie Offerten bei der langjährigen Firma